



Einkaufsbedingungen der Interprecise Donath GmbH

Stand 08/2016

INTERPRECISE Donath GmbH
Ostring 2
D-90587 Obermichelbach

Telefon +49-911-76630-0
Telefax +49-911-76630-30

info@interprecise.de
www.interprecise.de

Einkaufsbedingungen

1. Vertragsschluss und Schriftform

1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir diese schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

1.2. Mit einer schriftlichen Bestellung durch uns im Rahmen der Bedarfsplanung auf Basis eines bestehenden Rahmenlieferungsvertrags, kommt ein Liefervertrag über den Liefergegenstand mit dem Eintreffen der Bestellung beim Lieferanten zustande. Liegt eine Bestellung außerhalb der Bedarfsplanung eines bestehenden Rahmenlieferungsvertrags, so kommt ein Liefervertrag über den Liefergegenstand nur zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 3 Werktagen ausdrücklich und schriftlich widerspricht.

1.3. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit in den vorliegenden Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit ihrem Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt.

1.4. Unsere Vorgaben oder Vereinbarungen zur Qualitätssicherung, zur Logistik sowie zum Versand und Transport sind Bestandteil des Liefervertrags.

2. Lieferumfang, Änderungen des Lieferumfanges und Ersatzteile

2.1. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen relevanten Daten und Rahmenbedingungen sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle anwendbaren Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die anwendbaren Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände zu informieren.

2.2. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen am Liefergegenstand in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat diese Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehrkosten und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.

2.3. Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Erhalt vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung und Erhalt der berechtigten, ordnungsgemäßen und nachprüfbarer Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Rechnungen sind unter Angabe unserer Bestelldaten sowie Einzelpreisen und Mengen pro Lieferung an uns im Original zu senden.

Einkaufsbedingungen

3.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

3.3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.

4. Lieferbedingungen

4.1. Die Lieferungen erfolgen DDU (INCOTERMS in der aktuellen Fassung) an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, einschließlich Konservierung und Verpackung. Jede Sendung ist uns und dem von uns bestimmten Empfänger am Versandtag zu avisieren. Etwaige Versand- und Verpackungsvorgaben auf unseren Bestellungen oder technischen Zeichnungen sind zu beachten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Auf dem Lieferschein sind unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer sowie die Artikelbezeichnung(en) einschließlich Zeichnungsnummer und -index zu vermerken. Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind uns rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände insbesondere nach EU und US-Recht in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

4.2. Der Lieferant hat uns aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände.

4.3. Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn wir wiederverwendbare Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

5. Termine und Verzug

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist. Im Falle von Lieferengpässen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu informieren und unsere vorliegenden Bestellungen vorrangig durchzuführen.

6. Vertraulichkeit und Informationen

Der Lieferant wird von uns erhaltene Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig erlangt wurden. Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen in Form von Zeichnungen, Unterlagen, Datenträgern, Mustern, Fertigungsmitteln, Modellen usw. vor. Vervielfältigungen und die Weitergabe derartiger Informationsobjekte sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

Einkaufsbedingungen

7. Qualitätsmanagement und Wareingangskontrolle

7.1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Der Lieferant wird sich vor jeder Lieferung vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen. Er ist verpflichtet, etwaige Absprachen oder Vereinbarungen zur Qualitätssicherung mit uns einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns. Der Lieferant hat für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren und uns auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Unterlieferanten und Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

7.2. Eine Wareingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich deutlich erkennbare Transportschäden und anhand der Lieferpapiere, auf Abweichungen zum bestellten Artikel und der bestellten Menge statt. Solche Mängel werden wir sofort reklamieren. Etwaige andere Mängel können erst im Zuge der Weiterverarbeitung oder gründlichen QS-Prüfung festgestellt werden. Die Frist zwischen Feststellung/Zuordnung von Mängeln zum Leistungsbereich des Lieferanten und deren Anzeige gegenüber dem Lieferanten kann mehrere Wochen betragen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mangelrüge. Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

8. Mängelhaftung und Aufwendungsersatz

8.1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Kunden können wir nach entsprechender Mitteilung an den Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

8.2. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Kunden gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

8.3. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen.

8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit für die Risiken aus dieser Ziffer 8. angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der entsprechende Nachweis ist auf unser Verlangen zu erbringen.

8.5. Der Lieferant hat uns bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wieder Lieferant selbst unmittelbar haften würde. Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

Einkaufsbedingungen

9. Ausführen von Arbeiten auf unserem Betriebsgelände

Für alle Arbeiten, die auf unserem Betriebsgelände ausgeführt werden, gilt unsere Betriebsordnung, die wir auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Den Anweisungen unserer Führungskräfte in dem jeweiligen Betriebsbereich ist Folge zu leisten.

10. Beistellungen

Von uns beigestellte Materialien, Halbzeuge, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messmittel, etc. (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

11. Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-)Eigentum über. Diese verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer Zustimmung berechtigt, faktisch oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit-)Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Lagerung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant darf Werkzeuge, die in unserem (Mit-)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände, die für uns bestimmt sind, einsetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben. Bei Werkzeugen, die in unserem Miteigentum stehen, erstatten wir dem Lieferanten nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert verbleibenden Eigentumsanteils. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im üblichen Umfang zu versichern.

12. Höhere Gewalt und längerfristige Lieferverhinderungen

12.1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

12.2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen.

Einkaufsbedingungen

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

13.2. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 11. April 1980) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Nürnberg. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

13.3. Alle Streitigkeiten sind im Einklang mit den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und aller einzelvertraglichen Vereinbarungen, ansonsten gemäß dem in Deutschland geltenden materiellen Recht ohne Bezugnahme auf anderes Recht beizulegen.

13.4. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätete Geltendmachung irgendeines Rechts aus diesen Einkaufsbedingungen bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.

13.5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

13.6. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.